

Informationsblatt zur Gewässerraumplanung in Gelterkinden

Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Ausgangslage und Ziele der Anpassung

Warum müssen Gewässerräume definiert werden?

Gemäss eidgenössischer (Art. 36a, GSchG) und kantonaler Gesetzgebung (§ 12a, RBG BL) ist der Raumbedarf (= Gewässerraum / GWR) für alle oberirdischen Gewässer zu definieren und festzulegen. Im Kanton Basel-Landschaft obliegt es den Gemeinden, die Gewässerräume im Baugebiet bzw. innerhalb des Siedlungsgebietes im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung auszuscheiden.

Mit der Festlegung von Gewässerräumen soll langfristig die Möglichkeit geschaffen werden, Oberflächengewässer wieder in einen natürlichen oder naturnahen Zustand zu versetzen und so die natürlichen Funktionen von Gewässern zu gewährleisten.

«Naturnahe Bäche, Flüsse und Seen beherbergen unzählige Tier- und Pflanzenarten und leisten einen erheblichen Beitrag zum Schutz vor Hochwasser, zur Trinkwasserversorgung und dienen auch der Erholung. Um all diese Aufgaben zu erfüllen, braucht es Wasser in einer guten Qualität, eine ausreichende Wasserführung sowie genügend Raum für die Gewässer. Mit der Ausscheidung des Gewässerraumes werden die hierzu notwendigen Flächen raumplanerisch gesichert»

Auszug "Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt A2" der Abteilung Kantonsplanung, ARP, Kanton Basel-Landschaft



Beispiel "Eibach" im Einfluss des Siedlungsgebietes mit lichter, teilweise natürlicher Uferbestockung

Wie sieht die zulässige Nutzung innerhalb des Gewässerraums (GWR) aus?

Generell ist eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung erlaubt (Art. 41c GSchV) wie auch die Erstellung von standortgebundenen, im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken. Neue Bauten oder Anlagen dürfen innerhalb des Gewässerraumes grundsätzlich nicht erstellt werden. Für bestehende Bauten und Anlagen, die heute innerhalb des Gewässerraumes liegen, gilt jedoch die Bestandesgarantie gemäss. §§ 109 und 110 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). Folglich müssen sie grundsätzlich nicht entfernt werden. Bauliche Massnahmen, die für den Erhalt notwendig sind, sind zulässig. Darunter fallen Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten. Nicht zulässig sind allerdings wertvermehrende Massnahmen wie Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen.

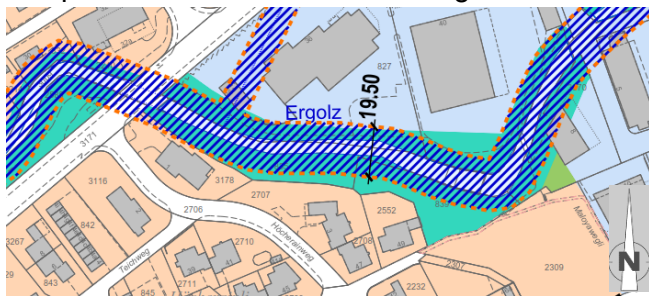
Extensive Nutzung bedeutet:

- Natürliche Uferbestockung mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen.
- Extensiv genutzte Flächen.
- Kein Einsatz von Düngemitteln.
- Keine Verbauung der Uferbereiche.

Was bedeutet die Anpassung für bereits bestehende Uferschutzzonen und Gewässerbaulinien?

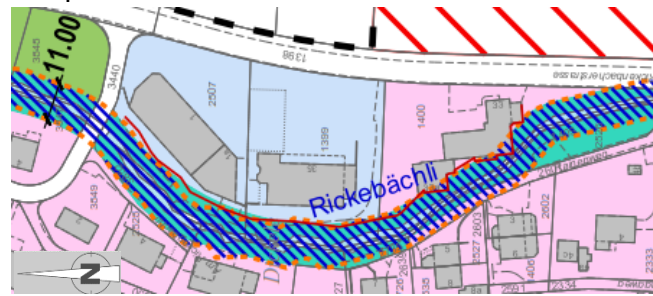
Die bereits vorhandenen Uferschutzzonen und Gewässerbaulinien bleiben auch künftig weiterhin bestehen und rechtskräftig inklusiv den geltenden Bestimmungen dazu. Teilweise werden die Uferschutzzonen neu von den Gewässerräumen überlagert. Gewässerbaulinien, die innerhalb des Gewässerraums liegen, werden von diesem übersteuert. Gewässerbaulinien ausserhalb des Gewässerraums behalten ihre Gültigkeit.

Beispiele Uferschutzzone bei der Ergolz:



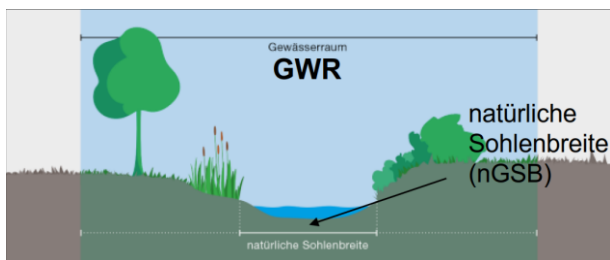
Uferschutzzone = Fläche türkis
mit Gewässerraum überlagert = dunkelblau schraffiert

Beispiel Gewässerbaulinie beim Rickenbächli



Die bestehenden Gewässerbaulinien (rote Linie) werden teilweise vom GWR (dunkelblau schraffiert) übersteuert.

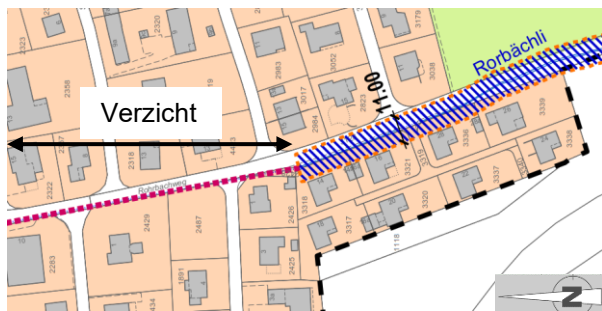
Vorgaben aus der Gewässerschutzgesetzgebung und der Verordnung



Dimensionierung des Gewässerraums (GWR):

Die minimalen Gewässerraum-Breiten für ein Fließgewässer werden gemäss Verordnung zur Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 41a ff., GSchV) berechnet und sind abhängig von der Breite der natürlichen Gewässersohle (nGSB). Grundsätzlich wird die **minimale Gewässerraumbreite** wie folgt berechnet:

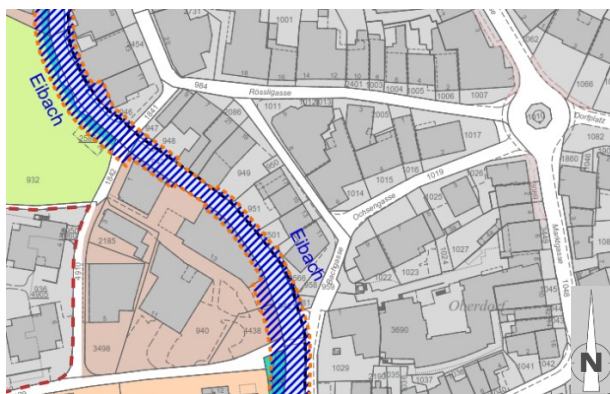
- $2.5 \times \text{nGSB} + 7 \text{ m}$ (nGSB = 2 m – 15 m)
- **11 m** für "Nebengewässer" (nGSB < 2 m)



Beispiel eines Verzichts auf die Festlegung eines Gewässerraums auf dem eingedolten Abschnitt des Roribächlis.

Verzichte, Reduktion oder Erhöhung der Gewässerraum-Breiten:

Auf die Festlegung eines Gewässerraumes kann verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist und das Potential für eine Ausdolung fehlt, das Gewässer künstlich ist oder im Wald liegt. Voraussetzung dafür ist, dass dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Denn generell gilt, dass Gewässer nicht eingedolt oder überdeckt werden dürfen und nach Möglichkeit ist der Raum für eine künftige Ausdolung zu sichern. Bestehende Eindolungen dürfen nur in Ausnahmefällen ersetzt werden.

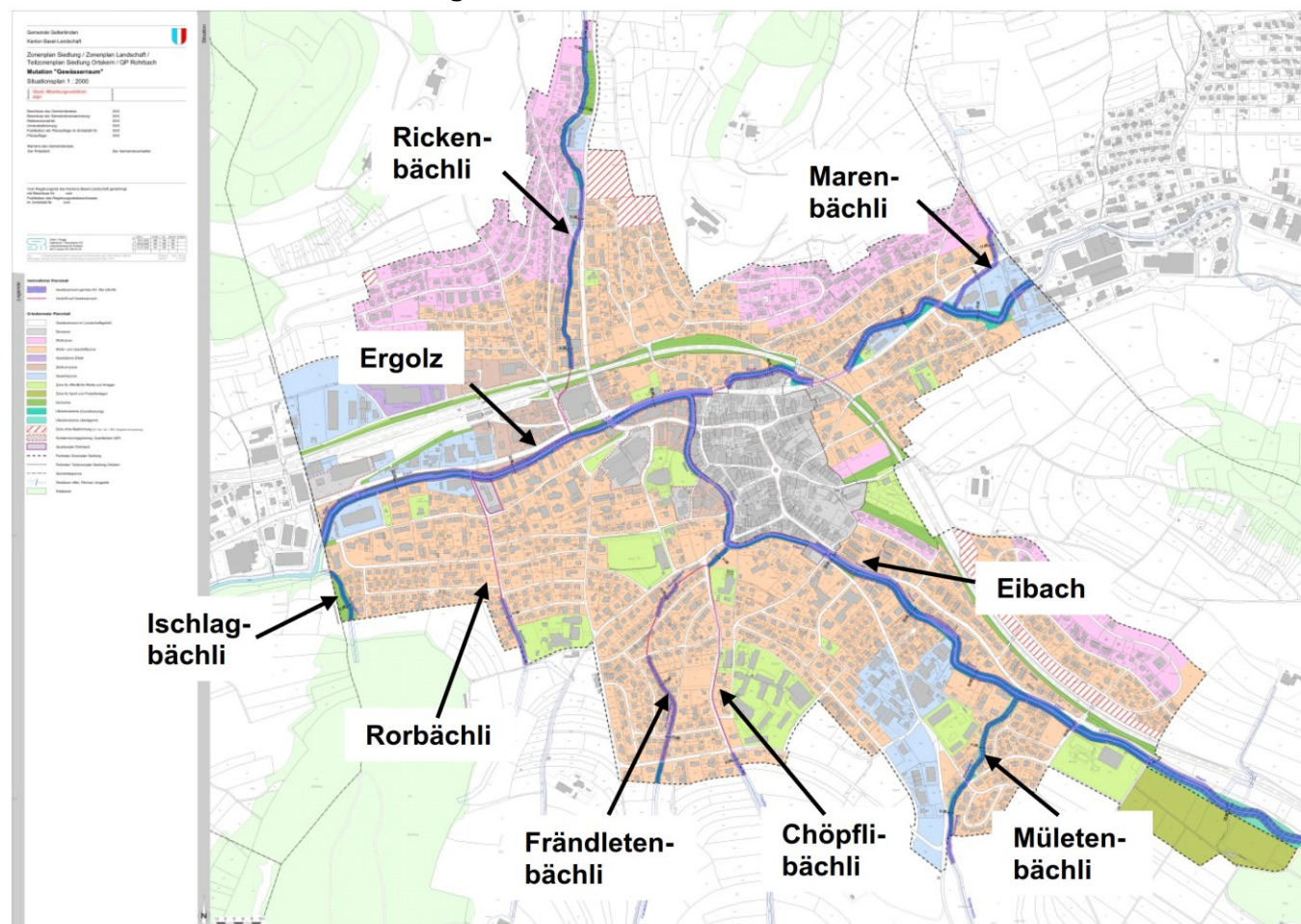


Beispiel eines dicht bebauten Abschnittes beim Eibach im Bereich der Kernzone (Reduktion der Mindestbreiten, angepasst an die bauliche Situation bzw. in vorliegendem Fall entsprechend den vorbestehenden Gewässerbaulinien)

In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum begründet und nach erfolgter Interessenabwägung den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern keine überwiegenden Interessen einer Anpassung entgegenstehen. Als "dicht überbaut" gelten Gebiete, wo mind. 50 % der Bauten innerhalb des Gewässerraums liegen. Dies betrifft insbesondere den Ortskern. Zusätzlich müssen die kantonalen Mindestanforderungen an den Hochwasserschutz eingehalten sein.

Eine Erhöhung der minimalen Gewässerräumweiten (gem. Art. 41a, GSchV) ist beispielsweise notwendig, wenn dies aufgrund von Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzmassnahmen erforderlich ist.

Übersicht der vorhandenen Fliessgewässer



Hinweis zur Abbildung: Situationsplan in Originalgrösse als separates Dokument vorhanden (Homepage und Gemeindeverwaltung während dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren)

Gewässerraumbreiten und ergänzende Erläuterungen

Fliessgewässer	Breite GWR	Bemerkungen (Zusammenfassung)
Ergolz	19.5 m / 22.0 m	Vor der Einmündung des Eibachs gilt der geringere Gewässerraum (19.5 m). Teilweise wurde der Gewässerraum im dicht bebauten Gebiet entlang des Ortskerns resp. des Zentrums reduziert resp. den baulichen Gegebenheiten angepasst (insb. unter Berücksichtigung der kantonalen Mindestanforderungen an den Hochwasserschutz). Für die eingedolten Abschnitte unterhalb der Ergolzstrasse bzw. des Eisenbahnviadukts wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet (unter Einhaltung der Hochwasserschutzanforderungen).
Eibach	22 m	Der Ortskern der Gemeinde Gelterkinden gilt grundsätzlich als dicht bebautes Gebiet. Deshalb wurde im Bereich des Ortskerns der Gewässerraum grundsätzlich an die bereits bestehenden Gewässerbaulinien angepasst. Ansonsten gilt ein Gewässerraum von 22 m.
Frändletenbächli	11 m	Nebengewässer mit einer Sohlenbreite, die kleiner ist als 2 m. Auf den beiden eingedolten Abschnitten wird auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet.
Chöpfli-bächli	11 m	Nebengewässer mit einer Sohlenbreite, die kleiner ist als 2 m. Das Bächli ist innerhalb des Siedlungsgebietes mehrheitlich unter einer Erschliessungsstrasse (Brühlgasse) eingedolt. Auf diesem Abschnitt wird auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet.
Mületenbächli	11 m	Nebengewässer mit einer Sohlenbreite, die kleiner ist als 2 m. Die bisherigen rechtskräftigen Uferschutzzonen bleiben weiterhin bestehen.

Fliessgewässer	Breite GWR	Bemerkungen (Zusammenfassung)
• Rorbächli	11 m	Nebengewässer mit einer Sohlenbreite, die kleiner ist als 2 m. Das Bächli ist innerhalb des Siedlungsgebietes grösstenteils unter der gleichnamigen Erschliessungsstrasse (Rohrbachweg) eingedolt. Auf diesem Abschnitt wird auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet.
• Ischlagbächli	11 m	Nebengewässer mit einer Sohlenbreite, die kleiner ist als 2 m. Die bisherigen rechtskräftigen Uferschutz- und Grünzonen bleiben weiterhin bestehen.
• Marenbächli	11 m	Nebengewässer mit einer Sohlenbreite, die kleiner ist als 2 m. Auf dem eingedolten Abschnitt kann nicht auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, da einem Verzicht überwiegende Interessen entgegenstehen.
• Rickenbächli	11 m	Nebengewässer mit einer Sohlenbreite, die kleiner ist als 2 m. Auf dem eingedolten Abschnitt unterhalb der Bahnlinie und im Bereich des Migros wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

Weiteres Vorgehen, nächste Planungsschritte

Kann ich meine Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Planung einbringen? Und wo / wann kann ich meine Fragen zu den Anpassungen stellen?

Allfällige Anregungen und Einwände werden in schriftlicher Form entgegengenommen und sind an den Gemeinderat zu richten. Dieser prüft die Eingaben und nimmt in einem Mitwirkungsbericht dazu Stellung, inwieweit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Der Mitwirkungsbericht wird anschliessend öffentlich aufgelegt. Für Fragen zu den aufgeführten Planungsinstrumente bietet er Gemeinderat nach erfolgter Voranmeldung auf der Gemeindeverwaltung Sprechstunden an.

Nächste Verfahrensschritte

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens wird die überarbeitete Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit dem unmittelbar anschliessenden Einsprache- und Auflageverfahren wird das Rechtsmittel gewährt.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über die Inhalte zu informieren.

Die Planungsdokumente sind bei der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde (www.gelterkinden.ch) einsehbar.

Gelterkinden, im Januar 2021

Der Gemeinderat Gelterkinden

Auskunft und Kontaktperson:

Pascal Bürgin, Leiter Abteilung Bau

Tel.: 061 985 22 50

Mail: pascal.buergin@gelterkinden.ch